

MOSKAU

Anmeldeschluss:
05.02.2018

mit Sergiev Posad (Zagorsk)

Weltliche & religiöse Impressionen von Mittelalter & Neuzeit

Kulturstudienreise mit UNESCO-Weltkulturerbestätten
mit Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle

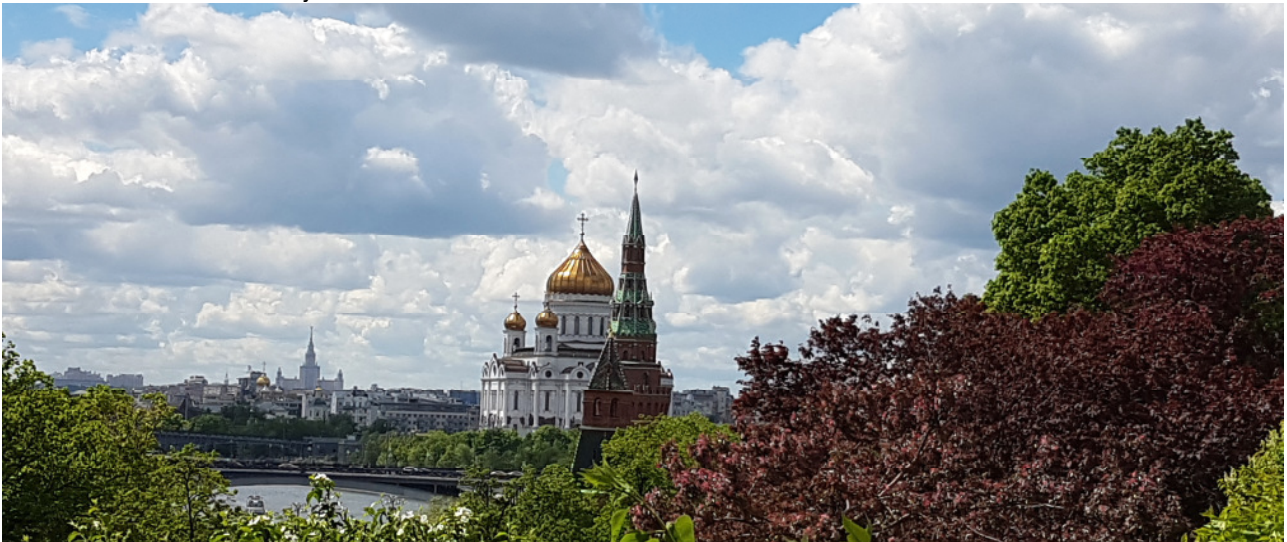
01.05.2018 – 06.05.2018 (6 Tage)



Metro Station Komsomolskaya



Kuppeln des Terem-Palastes, Kreml



Panorama mit Kreml und Christ-Erlöser-Kathedrale

Reisennummer: 8RUF0006

Geschätzte Damen und Herren, Liebe Freunde

Seit 1989 verändert sich Moskau in atemberaubendem Tempo. Der einstige sozialistisch ergraute „rote Kreml“ ist heute eine offene, facettenreiche und pulsierende Metropole nicht nur Russlands, sondern der Welt überhaupt. Moskau ist eine Insel von Neureichen und eine Hauptstadt der Gegensätze: Vor feinsten Designer-Boutiquen betteln pensionierte Ärzte und Lehrer. Ganz zu schweigen von weniger Gebildeten und sozial Niederrangigen. Moskau ist keineswegs eine einheitlich und geschlossen gewachsene Stadt. Vielmehr reizt das architektonische Mosaik dieser Metropole durch seine unterschiedlichsten Steinchen.

Für die Russen und für viele andere Ethnien Russlands ist die Hauptstadt der Inbegriff von Vielfalt, Reichtum und persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten. Wer in Moskau lebt, ist in jeder Hinsicht privilegiert. Kein anderer Ort zwischen der Ostsee und dem Pazifik ist so gut versorgt wie Moskau. Moskau ist für alle Bewohner Russlands *die* Metropole, *das* Warenhaus, *das* Schaufenster, kurz *das* Wirtschaftszentrum schlechthin. Zwei Jahrhunderte lang verwandten es die russisch Gesinnten Russlands nicht, dass Peter d. Gr. die Hauptstadt an den Fluss Neva verlegte und dadurch Moskau entthront wurde. In diesem Sinne schrieb der Dichter Ivan Sergejevich Aksakov (1823-1886) an den Dichter Fedor Michajlovich Dostoevskij (1821-1881): „*Die erste Voraussetzung zur Befreiung des russischen Volksgefühls ist: von ganzem Herzen und aus voller Seele Petersburg zu hassen.*“

Im Rahmen unserer stadtgeschichtlichen und -kundlichen Besichtigungen lernen wir die architektonischen, politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturell-religiösen Grundzüge der Entwicklung Moskaus im Spiegel ausgewählter säkularer und sakraler Kulturgüter kennen. Im Gegensatz zu vielen Bausünden des 20. Jh.s poliert man heute in grossangelegten Restaurationsprojekten (z. B. Arbat) das alte Stadtbild wieder auf. Unsere Aufmerksamkeit gilt aber auch den Herausforderungen der Gegenwart der russischen Megametropole.

Wir entdecken den Kreml, ebenso Kirchen und Klöster mit hervorragenden Fresken und Ikonen, die alle eine wichtige Rolle in der Entwicklung Moskaus und Russlands seit dem Mittelalter spielen. Auf unserem Ausflug zum Dreifaltigkeitskloster in Sergiev Posad, dem früheren Zagorsk, erleben wir die tiefseelische Verbundenheit mit der Natur und die Sehnsucht nach dem Transzendenten mit melancholischer Schönheit und berührender Zeitlosigkeit. Inmitten städtischen Treibens und prachtvoller Naturidyllen dringen wir in die russische Welt ein, besonders auch in die landesweit repräsentative Normalität des Alltags, sobald wir uns von Moskau entfernen.

Durch historische, kunstgeschichtliche und landeskundliche Hintergrundvorträge Ihres Reiseleiters und mittels einer ausführlichen Fachdokumentation werden Sie mit der Kultur von damals und heute vertraut gemacht. Die technische Organisation besorgt das für Russlandreisen bestens ausgewiesene Reisebüro *BlassTravel GmbH* in Singen (D). Seine jahrzehntelangen erfolgreichen Geschäftserfahrungen gewähren ein reibungsloses und gesichertes Entdecken des Mittelalters und der Neuzeit. Die Kulturreise mit integriertem Seminar verbindet Information und Vergnügen, sie richtet sich an Kopf und Herz.

Ihr
Paul Meinrad Strässle (PMS)

Fachliche Leitung

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle hat ausser in Zürich, Köln und Wien auch in Moskau und Leningrad Byzantinistik, Osteuropäische Geschichte und Russistik studiert. Im Rahmen seiner Lehrtätigkeiten und Publikationen setzt er sich unter Einbezug von Byzanz mit verschiedenen Aspekten der Geschichte Russlands und speziell Moskaus auseinander. In seiner Dissertation befasst er sich mit der Handels- und Kolonialgeschichte des Schwarzen Meeres im Mittelalter, wobei die russischen Territorien besonders behandelt werden. Als Titularprofessor für Byzantinistik an der Universität Zürich beschäftigt er sich in Forschung und Lehre mit dem griechisch-slavischem und pontisch-kaspischen Kulturkreis unter interdisziplinären und komparativen Fragestellungen. Im Rahmen der Erwachsenenbildung gibt er neben Vorlesungen und Vorträgen auch Kurse und Seminare zur Geschichte von Byzanz, Ost- und Südosteuropa, Vorderasien und dem Mittelmeerraum. Diese Gebiete bereist er seit Jahren regelmässig und berichtet auch darüber. Im Zentrum seiner zahlreichen Publikationen stehen Themen der Kriegs- und Friedensgeschichte, der Mentalitäts-, Technik-, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte, der Religions-, Kultur- und Kunstgeschichte, ebenso der Historischen Geographie. Er bietet auch interkulturelle Module für Interessierte an Osteuropa, speziell Russland, Ukraine und Bulgarien an (www.byzanz-straessle.ch).

Reiseprogramm

1. Tag: Dienstag, 01.05.2018 Zürich – Moskau

Wir fliegen am Vormittag mit der Fluggesellschaft Aeroflot von Zürich-Kloten nach Moskau (Voraussichtliche Flugzeiten: 13.25 - 17.45 Uhr). Nach dem Treffen mit der lokalen Reiseführung und dem Busfahrer fahren wir zum Hotel. Unterwegs werden Sie von Ihrem Reiseleiter Prof. Dr. Paul M. Strässle ins Thema der Reise eingeführt. Anschliessend erreichen wir das 4*-Sterne-Hotel „Delta“, das wir für fünf Nächte beziehen und wo wir unser erstes russisches Nachtessen geniessen.

2. Tag: Mittwoch, 02.05.2018 Moskau

Nach dem Frühstück starten wir zu unserer Stadtrundfahrt und lernen die wichtigsten Vertreter profaner und sakraler Architekturstile des 16. bis 21. Jh.s kennen: Neben anderen Repräsentanten besichtigen wir Jugendstilbauten und das Bolshoj-Theater im Stadtzentrum, Kitaj gorod und architektonische Gegensätze. Unterwegs werden Sie von Ihrem Reiseleiter mit der Landeskunde Russlands vertraut gemacht. Danach gilt unser Augenmerk ganz dem Roten Platz und der Basilius-Kathedrale (Innenbesichtigung). Anschliessend Besichtigung des Kremelgeländes inkl. Uspenskij Kathedrale, Erzengel-Kathedrale, Mariae-Verkündigungs-Kathedrale, Mariae-Gewandniederlegungs-Kathedrale und Patriarchen-Palast mit der Kirche der 12 Apostel. Von aussen betrachten wir den Glockenturm Ivan der Grosse und die zur Residenz des russischen Staatspräsidenten gehörenden Paläste neben Arsenal und Senat. Zum Abschluss werden wir eine Führung durch die Rüstkammer haben. Rückfahrt ins Hotel. Noch vor dem Abendessen werden Sie im hoteleigenen Seminarraum durch einen Vortrag Ihres Reiseleiters (Prof. Strässle) in die Welt der Ikonen eingeführt.

3. Tag: Donnerstag, 03.05.2018 Moskau

Im Freilichtmuseum Kolomenskoe werden uns das Museum im Uhrturm, das Häuschen Peters des Grossen und dasjenige des Bienenzüchters (eventuell geschlossen) erklärt, ebenso die Kirche der Kasaner Gottesmutter und die Kirche der Enthauptung Ioannes des Täufers sowie die Christi-Himmelfahrtskirche. In der Tretjakov-Galerie erklärt Ihnen Prof. Dr. Paul M. Strässle die berühmtesten altrussischen Ikonen des 12. bis 17. Jh.s. Anschliessend werden Ihnen von der lokalen Museumsführung auch russische Gemälde der Klassik, des Jugendstils, des sozialen Realismus und der Avangarde Russlands präsentiert. Abendessen im Hotel.

4. Tag: Freitag, 04.05.2018 Moskau

Nach dem Frühstück Besichtigung des Historischen Museum (Museumsführung: Schwerpunkt Mittelalter, aber auch Neuzeit; besonders Moskau). Anschliessend Weiterfahrt und Besichtigung des Pushkin Museum. Führung durch das Museum mit Kunstausstellungen des 18. bis 20. Jh.s, vor allem französische Malereien, besonders Impressionisten, sodann die griechische Antiken-Sammlung mit dem Schatz von Troja. Danach Fahrt zum Arbat-Viertel. Spaziergang durch das Viertel und Zeit zur individuellen freien Verfügung. Rückfahrt ins Hotel zum Abendessen.

5. Tag: Samstag, 05.05.2018 Moskau – Sergiev Posad – Moskau

Am Vormittag fahren wir zum UNESCO-Weltkulturerbe in Sergiev Posad (ehem. Zagorsk; Halbtagesausflug). In diesem bedeutenden geistlichen und kulturellen Zentrum der mittelalterlichen Rus' interessiert uns das wehrhafte Dreifaltigkeitskloster mit der Kathedrale, den übrigen Kirchen, der Trapeza, Sakristei und dem Museum mit kirchlichen Wertschätzen und Ikonen usw.. Während der Hin- und Rückfahrt werden Sie durch Ihren Reiseleiter in die Entwicklung sowohl der orthodoxen Kirche als auch des Mönchtums und der Klosterwelt Russlands eingeführt. Zurück in Moskau besuchen wir das Novodevichij-Kloster (Kirchen und Museum) und den prominenten, soziokulturellen Friedhof. Abendessen im Hotel.

6. Tag: Sonntag, 06.05.2018 Moskau

Nutzen Sie Ihre persönliche Freizeit am frühen Vormittag für einen letzten Stadtbummel oder fakultativ für eine Fahrt mit der Metro zusammen mit der russischen Reiseführerin zu den schönsten Stationen. Abfahrt für die Besichtigung des Andronikov-Klosters mit den Ikonen im dortigen Andrej-Rublev-Museum. Um ca. 15.00 Uhr erfolgt der Bustransfer zum Flughafen Moskau, wo wir uns von unseren russischen Gastgebern verabschieden und den Rückflug mit einer Linienmaschine der Aeroflot nach Zürich antreten (Voraussichtliche Flugzeiten: 18.30 – 20.55 Uhr).

Programmänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten!

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer inkl. Flughafengebühren/Kerosinzuschlag*):	
Ab 11 Teilnehmern	2.390,00 CHF
Ab 13 Teilnehmern	2.260,00 CHF
Ab 16 Teilnehmern	2.130,00 CHF

Einzelzimmerzuschlag pro Person: (nur in begrenzter Anzahl verfügbar)	150,00 CHF
---	-------------------

Im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- Betreuung an dem Flughafen Moskau (Domodedovo)
- Direkter Linienflug mit Aeroflot Russian Airlines Zürich - Moskau - Zürich
- Flughafengebühren / Kerosinzuschlag (z. Z. ca. 120,00 CHF)**
- 23 kg Freigepäck
- Mahlzeiten/Snack an Bord
- 5 x Übernachtung im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC im Hotel „Delta“**** (Landeskategorie)
- Seminarraum am 2. Tag
- 5 x Frühstück, 5 x Abendessen
- Fahrten und Transfers in einem bequemen klimatisierten Reisebus gemäß Programm
- Qualifizierte Deutsch sprechende Reiseführung während der gesamten Reise
Besichtigungen und Eintritte gemäß Programm
- Reisesicherungsschein für Pauschalreisen
- Fachdokumentation von Prof. Dr. phil. P. M. Strässle
- Blass *Travel*-Reiseunterlagen (schriftliche Reisetipps, Kofferanhänger u. s. w.)

**) Auf Flughafengebühren und Kerosinzuschlag haben wir keinerlei Einfluss; evtl. Erhöhungen seitens der Fluggesellschaft vorbehalten!*

Nicht im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- An- und Rückreise zum/vom Flughafen Zürich
- Persönliche Ausgaben
- Nicht erwähnte Mahlzeiten und Getränke
- Trinkgelder für Busfahrer, Guide und Hotelpersonal
- Visagebühren (z. Z. 190,00 CHF pro Person)
- Reise-Versicherungs-Schutz

Änderungen der im obigen Reisepreis enthaltenen Leistungen sind kostenpflichtig!

Tarifstand:

01.10.2017; Preis- und Wechselkursänderungen sowie eine Mindestteilnehmerzahl von 11 Personen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Einreise:

Schweizer Bürgerinnen und Bürger benötigen ein Visum, das von Blass *Travel* GmbH eingeholt wird sowie einen noch mindestens sechs Monate über den Reiseternin hinaus gültigen Reisepass und eine Auslandsrankenversicherung.

Reisebedingungen / Haftung / Rücktritt:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Blass *Travel* GmbH, Erzbergerstraße 5, 78224 Singen / Deutschland (siehe Rückseite der Anmeldung).

Anmeldeschluss: 05.02.2018.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Anzahlung: Wir bitten Sie, nach Eingang der Buchungsbestätigung mit Reisesicherungsschein 240,00 CHF pro Person auf das Konto der Blass *Travel* GmbH, IBAN: CH57 0078 2007 3906 5310 1, Konto-Nr. 739.065-3 101, bei der Schaffhauser Kantonalbank, Filiale Ramsen, Clearing-Nr. 782, BIC/SWIFT SHKBCH2S, unter Angabe Ihrer Buchungsnummer zu überweisen.

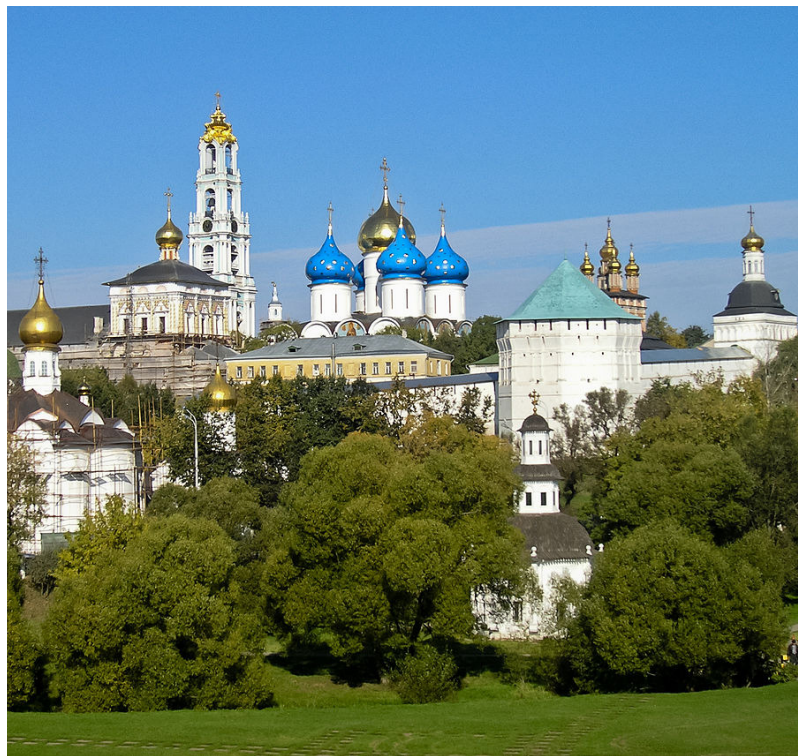
Schlusszahlung: Nach Erhalt unserer Endabrechnung ca. 4 Wochen vor Abreise. Sollte die Reise aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden, werden die bereits gemeldeten Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Reise schriftlich informiert und die Anzahlung zurückerstattet.

Anmeldungen und Auskünfte:

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle
Landstr. 3, 9606 Bütschwil
Tel./Fax: (0041)-(0) 71-9835142
Email: p.m.straessle@bluewin.ch
www.byzanz-straessle.ch



Dreifaltigkeitsikone von Andrej Rubljev, Tretjakovgalerie



Dreifaltigkeitskloster, Sergiev-Posad

ANMELDUNG (8RUF0006)

Reise: **Moskau mit Sergiev Posad mit Prof. Dr. phil. P. M. Strässle**
vom 01.05.2018 bis 06.05.2018

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle
Landstr. 3
9606 Bütschwil
Tel./Fax: (0041)-(0) 71-9835142
Email: p.m.straessle@bluewin.ch
www.byzanz-straessle.ch

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer inkl. Flughafengebühren/Kerosinzuschlag*)

ab 11 Teilnehmern **2.390,00 CHF** ab 13 Teilnehmern **2.260,00 CHF** ab 16 Teilnehmern **2.130,00 CHF**

*) auf Flughafengebühren/Kerosinzuschlag haben wir keinen Einfluss, evtl. Erhöhungen seitens der Fluggesellschaft vorbehalten!

- Doppelzimmer mit**
(vorbehaltlich des Vorhandenseins eines Zimmerpartners! Anderenfalls Unterbringung im Einzelzimmer gegen Aufpreis von 150,00 CHF)
- Einzelzimmer** (Aufpreis: 150,00 CHF; nur in begrenzter Anzahl verfügbar)

1. Teilnehmer	2. Teilnehmer
Familiennamen	Familiennamen
Vorname identisch mit dem Ausweispapier	Vorname identisch mit dem Ausweispapier
Straße Hausnummer	Straße Hausnummer
PLZ Wohnort	PLZ Wohnort
Telefonverbindung privat Telefonverbindung geschäftlich	Telefonverbindung privat Telefonverbindung geschäftlich
Email	Email
<input type="checkbox"/> Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die BlassTravel GmbH mir vierteljährlich einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der BlassTravel GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.	<input type="checkbox"/> Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die BlassTravel GmbH mir vierteljährlich einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der BlassTravel GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.
Geburtsdatum	Geburtsdatum
<input type="checkbox"/> Reisepass (erforderlich) - Bitte schicken Sie uns eine Kopie der Lichtbildseite!	<input type="checkbox"/> Reisepass (erforderlich) - Bitte schicken Sie uns eine Kopie der Lichtbildseite!

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung!

Die Anzahlung von 240,00 CHF pro Person wird nach Eingang der Buchungsbestätigung unter Angabe der **Buchungsnummer** auf das Konto der BlassTravel GmbH Singen überwiesen.

- Von den umseitigen Reisebedingungen des Reiseveranstalters habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Ort, Datum, Unterschrift



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE

gültig ab 1.8.2008

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Blass Travel GmbH, Erbprinzenstr. 5, 78224 Singen, im weiteren Reiseveranstalter genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung eintritt, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein im Sinne § 651 k BGB a. F. aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalter vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

- Mit Vertragsabschluss kann eine verhältnismäßig geringe Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch 256,- EUR, gefordert werden. Mit Vertragsabschluss wird ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB a. F. ausgehändigt. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.
- Die Restzahlung wird fällig wie im Einzelnen vereinbart.
- Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben ist. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,- EUR nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.
- Die Unterlagen werden dem Kunden nach seiner Wahl unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution zugesandt oder gegen Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution ausgehändigt bzw. beim Vorbereitungsstellen für die Reise übergeben.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf abzunehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor der Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Willen und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzusammenhang der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die gebuchten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen, wie Hotel- oder Flughafenabgaben oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preisänderungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preisänderungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preisänderung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorbereitungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Erreichung des Ersatzes sind gewöhnlich erparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

I. Flugpauschalen mit Bedarfsflughafengesellschaften (Charter)

bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
ab 29 bis 22 Tage vor Reiseantritt	30%
ab 21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	35%
ab 14 bis 7 Tage vor Reiseantritt	45%
ab 6 Tage vor Reiseantritt	55%

II. Flugpauschalen mit Linienfluggesellschaften

bis 61 Tage vor Reiseantritt	10%
bis 41 Tage vor Reiseantritt	25%
ab 40 bis 21 Tage vor Reiseantritt	45%
ab 20 bis 8 Tage vor Reiseantritt	65%
ab 7 bis 1 Tag vor Reiseantritt	80%
Abreisetag (no show)	90%

Wir behalten uns die Berechnung des konkreten Schadens vor.

III. Omnibus

bis 61 Tage vor Reiseantritt	10%
ab 60 bis 22 Tage v. Reiseantritt	25%
ab 21 bis 7 Tage v. Reiseantritt	40%
ab 6 bis 1 Tag v. Reiseantritt	80%
am Abreisetag (no show)	90%

IV. Bahn

bis 40 Tage vor Reiseantritt	10%
ab 39 bis 22 Tage v. Reiseantritt	25%
ab 21 bis 15 Tage v. Reiseantritt	40%
ab 14 Tag vor Reiseantritt	80%
am Abreisetag (no show)	90%

5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseauszahlung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reisezeitpunktes, des Reiseortes, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung) kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsgehalt pro Reisenden erheben.

I. Bei Flugpauschalen mit Bedarfsflughafengesellschaften

(Charter): bis 29 Tage vor Reiseantritt	EUR 128,-
II. Bei Flugpauschalen mit Linienfluggesellschaften: 1. bei Einzel-IT bis 30 Tage vor Reiseantritt	EUR 128,-
2. bei Gruppen-IT bis 95 Tage vor Reiseantritt	EUR 128,-
III. Bei Omnibus: bis 22 Tage vor Reiseantritt	EUR 52,-
IV. Bei Bahn: bis 30 Tage vor Reiseantritt	EUR 128,-

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücksicht vom Reiseveranstalter bei Bedarfsgünstigkeit Ziffer 5.1. und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden entweder nicht oder in geringerem Maße entstanden ist, als die unter Ziffer 5. genannten Stornopauschalen.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reisende stellt dem Dritten die Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reisevoraussetzungen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegensteht.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so halten er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unethische Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- Ohne Einhaltung einer Frist
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachteilig stört oder wenn er sich in solch Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- Bis 2 Wochen vor Reiseantritt
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.
- Bis 4 Wochen vor Reiseantritt
Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu verantworten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu einem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen / Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.
9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

10. Gewährleistung

Auf Abhilfe
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
B: Minderung des Reisepreises
Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufes der Wert der Reise in mangelbehaftetem Zustand zu dem wicklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzugeben.
C: Kündigung des Vertrages
Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen, dem Reiseveranstalter

10. Gewährleistung

Auf Abhilfe
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

B: Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufes der Wert der Reise in mangelbehaftetem Zustand zu dem wicklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzugeben.

C: Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen, dem Reiseveranstalter

erkennbaren Grund nicht zumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallende Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

D: Der Reisende kann unbeschadet die Minderung oder die Kündigung wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorzeitig noch nachträglich herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

11.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfahrtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfahrtführers für Tod oder Körperverletzung, sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.5. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei abgetrennten Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzugeben, so fällt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren nach einem Jahr (§ 551g Abs. 2 i.V.m. § 651 m Satz 2 BGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach Ende setzt. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visum- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformieren des Reiseveranstalters bedingt sind.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnort des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkswirtschaft oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnort oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.